



St. Radegund, am 15. Dezember 2025
AZ: 920/11

TARIF- UND BENUTZUNGSORDNUNG 2026

für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Gebäuden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2025.

Die in dieser Ordnung genannten Räumlichkeiten dürfen ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde von Vereinen und Institutionen aus der Gemeinde St. Radegund genutzt werden.

1) Turnsaal Volksschule/Kindergarten:

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke.
- b) Die Benützung darf nur in Absprache mit dem Gemeindeamt zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen. In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung nicht möglich.
- c) Es ist ausschließlich der Kindergarteneingang zu benützen.
- d) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird der vorhandene Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- e) Die vorhandenen gemeindeeigenen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.
- f) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- g) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Haus- und Gartentür sind zu versperren.
- h) Der Schlüsselübernehmer für jeden Verein ist als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung. Der Schlüssel wird beim Gemeindeamt unter Einbehaltung einer Kautions von Euro 20,- ausgegeben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die einbehaltene Kautions wieder zurückgezahlt.

i) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 100,00 pro Tag.

Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

2) Veranstaltungsraum des Bürgerhauses:

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Veranstaltungsraum im Bürgerhaus zur Ausübung der Vereinstätigkeit.
- b) Die Benützung darf nur in Absprache mit dem Gemeindeamt zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen. Es ist ausschließlich der Eingang zu den Veranstaltungsräumlichkeiten zu verwenden.
- c) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- d) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Die Haustür ist zu versperren.
- e) Der Schlüsselübernehmer für jeden Verein ist als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung. Der Schlüssel wird beim Gemeindeamt unter Einbehaltung einer Kautions von Euro 20,-- ausgegeben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die einbehaltene Kautions wieder zurückgezahlt.
- f) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitgenutzt werden.

j) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

3) Mehrzweckraum des Bürgerhauses:

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Mehrzweckraum im Bürgerhaus zur Ausübung der Vereinstätigkeit
- b) Die Benützung darf nur in Absprache mit dem Gemeindeamt zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.

- c) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- d) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Die Türen sind zu versperren.
- e) Der Schlüsselübernehmer für jeden Verein ist als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung. Der Schlüssel wird beim Gemeindeamt unter Einbehaltung einer Kautions von Euro 20,- ausgegeben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die einbehaltene Kautions wieder zurückgezahlt.
- f) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitgenutzt werden.

k) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 50,00 pro Veranstaltungstag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

4) Jugendraum (Feuerwehrhaus/Bauhof):

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Jugendraum
- b) Die Benützung darf nur in Absprache mit dem Gemeindeamt zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Es ist ausschließlich der Hintereingang zu benützen.
- d) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- e) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- f) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen.
- g) Der Schlüsselübernehmer für jeden Verein ist als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung. Der Schlüssel wird beim Gemeindeamt unter Einbehaltung einer Kautions von Euro 20,- ausgegeben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die einbehaltene Kautions wieder zurückgezahlt.

h) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 70,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

5) Schulungsraum Feuerwehrhaus:

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Feuerwehr-Schulungsraum.
- b) Die Benützung darf nur in Absprache mit dem Gemeindeamt zu den bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Es ist ausschließlich der Hintereingang zu benützen.
- d) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- e) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- f) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen.
- g) Der Schlüsselübernehmer für jeden Verein ist als Verantwortlicher zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung. Der Schlüssel wird beim Gemeindeamt unter Einbehaltung einer Kautions von Euro 20,- ausgegeben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird die einbehaltene Kautions wieder zurückgezahlt.

h) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostensatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 70,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

6) Generelle Vorschriften für alle Gemeindegebäude:

- a) In allen Gemeindegebäuden herrscht generelles Rauchverbot.
- b) Eine direkte Weitergabe des ausgegebenen Schlüssels an eine andere Person darf nicht erfolgen, sondern muss über das Gemeindeamt erfolgen.
- c) Die Benützung aller Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein oder Veranstalter die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten.
- d) Mehrkosten für die Gemeinde wegen Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften werden dem Verein oder Veranstalter vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser Benützungsordnung durch den Verein oder Veranstalter behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benützung zu untersagen.
- e) Die Benützungsgebühren bei wöchentlich wiederkehrender Benützung werden für ein Kalenderjahr berechnet. Die Bezahlung der Benützungsgebühren hat bis zum 31.12. eines Jahres zu erfolgen.
Die Benützungsgebühren für einmalige Veranstaltungen sind sofort nach Beendigung und Schlüsselrückgabe zur Zahlung an die Gemeinde fällig.
- f) Die Benützungsgebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

g) Die Tarif- und Benutzungsordnung für Gemeindegebäude tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarif- und Benutzungsordnung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Simon Sigl